# Merkblatt zum Verzicht auf die Zulassung

# I. Verzichtserklärung - Frist zur Beendigung beachten

Die Zulassung endet nach § 28 Abs. 1 Z-ZV mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalendervierteljahres. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur mit Begründung in Ausnahmefällen möglich und löst eine Verfahrensgebühr aus, ebenso der Verzicht zu einem anderen Termin. Das bedeutet, ein Verzicht zum 31. Dezember des Jahres bedarf etwa einer Verzichtserklärung bis zum 30. September des Jahres. Verzichtserklärungen zum laufenden Quartalsende oder zu Terminen die nicht dem Quartalsende entsprechen sind gebührenpflichtig.

Ihr Verzicht auf die vertragszahnärztliche Versorgung wird vom Zulassungsausschuss festgestellt. Dieser kann keine rückwirkenden Entscheidungen treffen. Die Verzichtserklärung muss spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden, vorliegen. Der Zulassungsausschuss tagt mit sechs Sitzungen im Jahr. Die Termine werden auf der Internetseite <a href="https://www.zahn-aerzte-in-sachsen.de">https://www.zahn-aerzte-in-sachsen.de</a> veröffentlicht.

Ihre Fragen zu den Formalitäten an den Zulassungsausschuss beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen aus dem Geschäftsbereich Zulassung, Annette Genenncher, Telefon 0351 8053-421 und Katrin Starke, Telefon 0351 8053-422, E-Mail: <a href="mailto:zulassung@kzv-sachsen.de">zulassung@kzv-sachsen.de</a>.

# II. Umgang mit der Patientenakte bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

## 1. Rechtsgrundlagen

Nach § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen (BO), § 630f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 8 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte sind zahnärztliche Aufzeichnungen, Behandlungsunterlagen sowie Röntgenbilder mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften, wie dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn dies nach zahnärztlichen Erfahrungen geboten ist. Bei der Herausgabe von Aufzeichnungen sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Pflicht zur Verschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten. In § 12 Abs. 5 BO ist weiter geregelt, dass der Zahnarzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit seine zahnärztlichen Aufzeichnungen, Behandlungsunterlagen und Röntgenbilder aufzubewahren hat bzw. dafür Sorge tragen muss, dass sie ordnungsgemäß verwahrt werden und die Verschwiegenheitspflicht beachtet wird.

## 2. Aufbewahrungsmöglichkeiten der Patientenakten

Beendet der Zahnarzt seine vertragszahnärztliche Tätigkeit ohne Nachfolge, gilt die Aufbewahrungspflicht auch nach Aufgabe seiner zahnärztlichen Praxis für ihn fort. Es bestehen folgende Möglichkeiten, dieser Pflicht nachzukommen:

# a) Aufbewahrung in Privaträumen des Zahnarztes bzw. in dafür gemieteten Räumen oder Übergabe zur Verwahrung an externes Unternehmen

Der Zugriff durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen sein, der Erhalt und die Lesbarkeit der Akten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Dies gilt auch für elektronisch geführte Patientenakten.

#### b) Aufbewahrung bei einem Kollegen

Der Kollege, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, hat diese Unterlagen getrennt von seinen eigenen Patientenakten unter Verschluss zu halten. Der Abschluss eines Verwahrungsvertrages wird empfohlen. Die verwahrten Patientenakten dürfen nur mit Einwilligung des betroffenen Patienten eingesehen oder weitergegeben werden.

# c) Aufbewahrung elektronisch geführter Patientenakten

Soweit die zahnärztliche Dokumentation elektronisch erfolgte, hat der Zahnarzt dafür Sorge zu tragen, dass sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist in geeigneter Form verfügbar gemacht werden kann. Computer, Festplatten und sonstige Datenträger mit Patientendaten sind sicher und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Werden die Daten vom Computer bzw. der Festplatte gelöscht oder der Computer, die Festplatte bzw. sonstige Datenträger vernichtet, hat der Zahnarzt dafür zu sorgen, dass die Patientendaten nicht wiederhergestellt werden können.

#### 3. Einsichts- und Herausgaberechte bzgl. der Patientenakte

Aufgrund der Aufbewahrungspflicht ist es nicht zulässig, dem Patienten nach Beendigung der Praxistätigkeit seine Patientenakte im Original auszuhändigen (Ausnahme: § 85 StrlSchG und § 127 StrlSchV; Pflicht, dem Patienten Originalröntgenaufnahmen vorübergehend zu überlassen). Nach § 12 Abs. 4 BO sowie § 630g BGB hat der Zahnarzt dem Patienten auf dessen Wunsch grundsätzlich in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung auszuhändigen.

Handelt es sich dabei allerdings um die erstmalige Aushändigung einer Kopie der Patientenakte, kann dafür keine Kostenerstattung verlangt werden. Um Anfragen von Patienten und Krankenkassen nach dem Verbleib der Patientenakte beantworten zu können, bittet Sie die KZV Sachsen um Mitteilung, wo Ihre zahnärztlichen Aufzeichnungen nach Beendigung der Praxistätigkeit aufbewahrt und durch wen sie verwaltet werden. Bitte füllen Sie das dem Formular "Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt" beiliegende **Formular "Umgang mit der Patientenakte bei ersatzloser Praxisaufgabe"** aus und legen es der Verzichtserklärung bei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Justitiariat der KZV Sachsen, Carola Brechel, Telefon 0351 8053-612.

#### III. Gewährleistung und Mängelgutachten bei Praxisaufgabe

# 1. Anwendung der Gewährleistungsfrist für Zahnersatz nach § 136a Abs. 4 SGB V

Grundsätzlich besteht die Gewährleistungsfrist für Zahnersatz ab dem Datum der Eingliederung 24 Monate lang. Die zweijährige Gewährleistungspflicht für Zahnersatz endet nicht automatisch mit der Beendigung Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit, sondern besteht auch darüber hinaus fort. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung bei der Anfertigung von Zahnersatz ist die Gewährleistungspflicht nach § 136a Abs. 4 SGB V nicht auf den Praxisübernehmer übertragbar.

Es muss zudem beachtet werden, dass der Patient aufgrund seines in § 76 SGB V verankerten Rechts der freien Arztwahl nicht gezwungen werden kann, sich bei dem Praxisübernehmer zur Nachbesserung oder Neuanfertigung der prothetischen Versorgung in Behandlung zu begeben.

#### 2. Zahnersatzmängel innerhalb der Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungspflicht nach § 136a Abs. 4 SGB V für Füllungen und Zahnersatz lautet auszugsweise:

"Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine 2-jährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die KZBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen."

Informiert ein Patient seine Krankenkasse über vermeintliche Mängel an seinem Zahnersatz bzw. reicht ein nachbehandelnder Zahnarzt innerhalb der Gewährleistungsfrist einen neuen HKP bei der Krankenkasse ein, wird in der Regel ein Mängelgutachten ausgelöst.

Bei Regelversorgungen und gleichartigen Versorgungen ist die Mängelbegutachtung wegen der Gewährleistungsfrist des § 136a Abs. 4 SGB V auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Eingliederung beschränkt. Bei Direktabrechnungsfällen, sog. D-Fällen, kann aufgrund bundesmantelvertraglicher Regelungen eine Mängelbegutachtung innerhalb von 36 Monaten nach der Eingliederung veranlasst werden (siehe § 4 der Anlage 6 BMV-Z).

# 3. Informationen zur Einleitung eines Mängelgutachtens – Pflicht zur Herausgabe von Behandlungsunterlagen an den Gutachter

Die Krankenkasse informiert die KZV Sachsen über die Notwendigkeit der Einleitung eines Mängelgutachtens. Als nicht mehr zugelassener Zahnarzt werden Sie von der KZV Sachsen davon benachrichtigt und aufgefordert, dem Gutachter die entsprechenden Behandlungs- und Diagnostikunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören die zahnärztliche Dokumentation, Röntgenbilder, Modelle etc.. Für den Fall, dass Sie Ihre Praxis übergeben haben, ist sicherzustellen, dass Sie in der Lage sind auf die Behandlungsunterlagen zuzugreifen, um diese dem Gutachter übermitteln zu können.

# 4. Möglichkeit der Nachbesserung/Neuanfertigung im Rahmen der Gewährleistung

Aufgrund Ihres Verzichts auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sind Sie grundsätzlich nicht mehr berechtigt, GKV-Patienten zu behandeln. Im Einzelfall kann eine Nachbesserung bzw. Neuanfertigung im Rahmen der Gewährleistung auch nach dem Ende Ihrer Zulassung möglich sein, wenn dem Patienten eine Nachbesserung bzw. Neuanfertigung zumutbar ist und Ihnen adäquate Behandlungsräume zur Verfügung stehen. Eine Behandlung ehemaliger Patienten ist auf jeden Fall dann möglich, wenn Sie nach Ihrer Tätigkeit in eigener Niederlassung als Entlastungsassistent oder angestellter Zahnarzt in einer Praxis arbeiten.

**5.** Regressansprüche im Ergebnis eines Mängelgutachtens – Wann sind sie gerechtfertigt? Bei der Feststellung von Zahnersatzmängeln sind Sie nicht in jedem Fall verpflichtet, Regressansprüche der Krankenkasse anzuerkennen. Voraussetzung für die Berechtigung eines Ersatzanspruches ist, dass dem ehemals behandelnden Zahnarzt ein Verschulden nachgewiesen werden kann bzw. er sich ein schuldhaftes Verhalten des Labors zurechnen lassen muss. Das bedeutet: Im Ergebnis des Gutachtens müssen Planungs- und/oder- Ausführungsfehler aufgezeigt worden sein, die Sie zu vertreten haben. Wenn durch das Gutachterverfahren weiter festgestellt wurde, dass der von Ihnen angefertigte Zahnersatz aufgrund von Mangelhaftigkeit nachgebessert bzw. neu angefertigt werden muss und Sie dem nicht nachkommen können, wird in der Regel von der beteiligten Krankenkasse bei der KZV Sachsen ein Regressantrag gestellt und die teilweise oder vollständige Rückzahlung des von ihr geleisteten Anteils gefordert.

Über den genauen Inhalt und Umfang dieses Antrages werden Sie von der KZV Sachsen informiert. Sollte der Rückforderungsanspruch der Krankenkasse berechtigt sein, erfolgt, soweit vorhanden, eine Verrechnung des Regressbetrages mit Ihrem Sicherheitseinbehalt bei der KZV Sachsen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gutachterwesen der KZV Sachsen, Peggy Augustin, Telefon 0351 8053-610 und Cornelia Töpfer, Telefon 0351 8053-539.

## IV. Wie erfolgt die Abrechnung von beantragten bzw. bereits begonnenen Leistungen?

# **ZE-Abrechnung**

Können begonnene prothetische Versorgungen nicht mehr vor der Praxisübergabe bzw. -aufgabe eingegliedert werden, kann die Weiterbehandlung und Eingliederung durch den Praxisübernehmer erfolgen oder von einem anderen Zahnarzt vorgenommen werden.

Die Abrechnung von Teilleistungen gegenüber der Krankenkasse oder dem Patienten ist nicht möglich.

Bei einer geplanten Praxisübergabe bzw. -aufgabe sollten prothetische Behandlungen daher möglichst so durchgeführt werden, dass die Eingliederung noch während Ihrer vertragszahnärztlichen Tätigkeit durchgeführt wird.

Die Abrechnung der prothetischen Leistungen ist erst nach der Eingliederung zulässig.

Erfolgt die Eingliederung durch einen anderen Zahnarzt, so kann dieser die gesamten Leistungen (auch wenn sie teilweise nicht von ihm erbracht wurden) abrechnen. Der Zahnarzt, der die Versorgung eingliedert, übernimmt dann auch die Gewährleistung nach § 136 a Abs. 4 SGB V. Wie die Abgeltung der Leistungen die von Ihnen vor der Übergabe des Behandlungsfalls erbracht wurden erfolgen soll, ist untereinander zu vereinbaren.

# **PAR-Abrechnung**

Alle Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Zulassung erbracht wurden, können abgerechnet werden.

Erfolgt eine Weiterbehandlung bei einem anderen Zahnarzt, müssen diesem die erforderlichen Unterlagen, (Ausdruck des genehmigten PAR-Status, Röntgenbilder, Messergebnisse, Angaben zu bereits erbrachten Leistungen u. a.) – ggf. über den Patienten – zur Verfügung gestellt werden.

# **KBR-Abrechnung**

Alle Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Zulassung erbracht wurden, können abgerechnet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Monatsabrechnung der KZV Sachsen, Simona Günzler. Telefon 0351 8053-560.

## V. Sicherungseinbehalt

Die KZVS erhebt einen regelmäßigen Sicherungseinbehalt bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bzw. Ruhen der Zulassung/Ermächtigung von 5.000 Euro (Einzelpraxis) bzw. 7.000 Euro (BAG). Die Einbehalte dienen der Absicherung evtl. festzusetzender Honorarregresse, z. B. aufgrund sachlich-rechnerischer Berichtigung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung. Können Regressbeträge beim Betroffenen nicht realisiert werden, haftet die KZV Sachsen den Krankenkassen gegenüber, soweit es sich um Beträge aus der Gesamtvergütung handelt, d. h. die KZV Sachsen muss die Regressbeträge an die Krankenkassen überweisen, auch wenn sie sie beim Betroffenen nicht einbehalten kann. Letztlich haften dann alle Vertragszahnärzte für den Forderungsausfall einer Praxis

Nach zwei Jahren wird der Einbehalt auf das Konto überwiesen, welches auch für die Überweisung von Honoraren bei der KZV Sachsen hinterlegt ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Finanzbuchhaltung der KZV Sachsen, Petra Dallmann, Telefon 0351 8053-635 und Frank Anton, Telefon 0351 8053-638.

# VI. Telematikinfrastruktur (TI)

Reihenfolge der Vertragskündigung der Anbindung an die TI

Reihenfolge	Produkte der TI	Hinweis
1	VPN-Zugangsdienst (Anbin- dung an TI)	beinhaltet auch Deinstallation und Werksreset der Kompo- nenten
2	Sperrung der SMC-B beauftragen	Sperrung kann über Kartenanbieter / KZVS erfolgen Karte unbrauchbar machen (in mehrere kleine Stücke zer- schneiden), im Hausmüll ent- sorgen
3	KIM-Fachdienst	gesonderte Kündigung beim KIM-Anbieter
4	Rückversand der TI-Kompo- nenten - Konnektor - stationäres Kartenlesegerät - ggf. mobiles Kartenlesegerät	Geräte dürfen nicht selbstständig entsorgt werden; Geräte sind per Sicherer-Liefer-Kette an den Vertriebspartner der TI zurückzusenden

Der eHBA kann für den privaten Zweck weiter genutzt werden. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht notwendig.

**TI-Finanzierung:** Mit dem Ende der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Praxis endet auch die Finanzierung zur Telematikinfrastruktur.

Bei Fragen hilft Ihnen das Team Telematik weiter, Telefon 0351 805 3515, E-Mail: <u>telematik@kzv-sachsen.de</u>.

# VII. Weitere Informationen

finden Sie im Praxishandbuch der LZKS auf unserer Internetseite:

Zur Praxisschließung: <a href="https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/praxisfuehrung/praxishand-buch/checklisten-adressen/besondere-praxissituation/">https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/praxisfuehrung/praxishand-buch/checklisten-adressen/besondere-praxissituation/</a>

Zur Praxisübergabe: <a href="https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/praxisfuehrung/praxishand-buch/checklisten-adressen/besondere-praxissituation/">https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/praxisfuehrung/praxishand-buch/checklisten-adressen/besondere-praxissituation/</a>

Leitfaden bei Ausfall des Praxisinhabers: <a href="https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/fileadmin/Pra-xis/LZKS/ZAEST/PHB/DOKUMENTE/02">https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/fileadmin/Pra-xis/LZKS/ZAEST/PHB/DOKUMENTE/02</a> Checklisten Adressen/2013-01-18 Leitfaden Ausfall Pra-xisinhaber.pdf